

„Förderverein Museum Alexandrowka e.V.“

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen

„Förderverein Museum Alexandrowka e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Hauptzweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an die Potsdam Stiftung Kremer zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die Förderung, den Erhalt und die Pflege des *Museums Alexandrowka*, Russische Kolonie 2, in 14469 Potsdam.

Neben dem fiskalischen und kuratorischen Betätigungsfeld engagieren sich die Mitglieder des „Fördervereins Museum Alexandrowka“ ideell und praktisch, indem sie an der Arbeit im öffentlichen Bereich des Museums teilnehmen, an der Entstehung von Sonderausstellungen mitwirken, sich an der Ausgestaltung von Museumsfesten beteiligen und Kontakte zu verschiedenen Medien aufbauen und unterhalten. Ein weiteres wichtiges Betätigungsfeld bildet die Kontaktpflege zu Schulen, Universitäten und Forschungseinrichtungen. Außerdem werden sich die Fördervereinsmitglieder um die Herstellung von Kontakten zu russischen kulturellen, wissenschaftlichen und kirchlichen Einrichtungen kümmern und damit einen Beitrag zur Pflege und Tradition der deutsch-russischen Beziehungen leisten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Anlage 1 Abschnitt A Nr. 3 EStDV). Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person oder Personengemeinschaft werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

(3) Der Verein bietet drei Kategorien der Mitgliedschaft, die aktive Mitgliedschaft, die Fördermitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft.

(4) Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Sie unterstützen den Verein finanziell und ideell.

(5) Die aktive Mitgliedschaft heißt, dass dieses Mitglied aufgefordert und verpflichtet ist, aktiv an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Unter Aktivitäten versteht der Verein:

- Teilnahme an den Diensten zur Besucherbetreuung
- Teilnahme an den organisatorischen Aufgaben zu den vom Museum geplanten und durchgeführten Veranstaltungen
- Teilnahme an Arbeitseinsätzen für die Erhaltung und Pflege des historischen Museums und seines sich anschließenden Gartens.
- Mitwirkung an planenden, organisatorischen und öffentlichkeitswirksamen Aufgaben, die das Vereinsziel (§ 2) bzw. die Punkte 1-5 (§ 4) betreffen.

(6) Im Aufnahmeantrag ist anzugeben, ob eine aktive oder fördernde Mitgliedschaft gewünscht ist.

Der Eintritt in das Museum ist für alle Mitglieder frei.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern mit einer einfachen Stimmenmehrheit.
2. Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied schuldhaft und in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt, oder Beitragszahlungen über zwei Jahre versäumt hat.
4. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
5. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.
6. Der Vorstand hat binnen 2 Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die anschließend über den Ausschluss entscheidet.
7. Verhält sich ein aktives Mitglied ein Jahr lang pflichtwidrig, erlischt die aktive Mitgliedschaft. Das Mitglied kann sich dann für eine Umwandlung der aktiven Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft entscheiden.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Aktive Mitglieder zahlen mindestens 25,00 € pro Jahr, Fördermitglieder mindestens 50,00 € pro Jahr. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis Mai des laufenden Jahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

Auf besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung wird ein Beirat eingerichtet, dessen Aufgaben in der Geschäftsordnung geregelt sind.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ des Vereins.

Sie beschließt die Angelegenheiten des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfers.
- Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über eine Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über eine Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder. Das Stimmrecht haben nur aktive Mitglieder. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes aktives Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein aktives Mitglied darf maximal drei übertragene Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung erneut zu erteilen.

(5) Fördernde Mitglieder haben ein Beratungs-, Antrags- und Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern des Vereins und arbeitet ehrenamtlich. Vorstand sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeisterin und der/die Schriftführerin und ein weiteres Mitglied. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (2) Von der Potsdam Stiftung Kremer werden ein Mitglied des Vereins als stellvertretender Vorsitzender und ein weiteres Mitglied des Vereins als ein weiteres Vorstandsmitglied für die jeweilige Wahlperiode benannt.
- (3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand soll mindestens viermal im Jahr zusammentreten.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet werden. Er ist den Mitgliedern zwei Wochen vor Einberufung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Potsdam Stiftung Kremer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 07. Juni 2005 beschlossen.